Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/405

11. 05. 77

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz – KVKG)
– Drucksachen 8/166, 8/173, 8/338 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 § 1 Nr. 36 ist § 372 Satz 1 wie folgt zu fassen:
„Die Landesverbände schließen mit Wirkung für ihre Mitgliedskassen mit den Landesverbänden der Krankenhäuser Rahmenverträge über die allgemeinen Bedingungen der Krankenhauspflege, insbesondere über Aufnahme und Entlassung, Bescheinigungen sowie Übernahme und Abwicklung der Kosten."

Bonn, den 11. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Der Grundsatz der Chancengleichheit gebietet es, daß die Verträge auch auf der Krankenhausseite von den Landesverbänden abgeschlossen werden.

Wortlaut und Begründung der Vorschrift lassen den Inhalt der Verträge völlig offen. Eine Notwendigkeit für vertragliche Regelungen besteht nur für die im Änderungsvorschlag genannten Bereiche.

Der Hinweis auf das Krankenhausfinanzierungsgesetz kann als überflüssig entfallen. Er ist im übrigen unvollständig, da auch andere Regelungen, insbesondere der Bundespflegesatzverordnung, zu beachten sind.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51